

Sowjetunion und in der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik ist für die weitere Entfaltung der Mitwirkung der Werktätigen am Strafprozeß der Deutschen Demokratischen Republik wichtig. Einzelfragen werden in den folgenden Abschnitten im Zusammenhang mit den in der Praxis der Deutschen Demokratischen Republik aufgetauchten Probleme gesondert erörtert.

Die Mitwirkung gesellschaftlicher Ankläger und Verteidiger begann in der Sowjetunion mit der Neugestaltung der Rechtspflege nach der Oktoberrevolution, in der die revolutionären Arbeiter und Bauern unter Führung der Partei der Arbeiterklasse die Macht übernahmen. Der gesamte alte Staatsapparat, darunter auch die Justiz, wurde zerschlagen. Die revolutionären Massen waren es, die ein neues Gericht, das Volksgericht schufen, das den Widerstand der gestürzten Klassen unterdrückte, die Versuche, ihre Herrschaft wiederherzustellen, vereitelte und die Interessen der Arbeiterklasse und die sich herausbildenden neuen, sozialistischen Verhältnisse schützte. Die neuen Gerichte wurden in schöpferischer Initiative von der Arbeiterklasse organisiert. Sie wurden sofort ohne besondere Dekrete auf der Grundlage der Hinweise der Partei und des revolutionären Rechtsbewußtseins der Arbeiter tätig.⁴⁷ Die Oktoberrevolution

„... hat begonnen, an Stelle des alten Gerichts ein neues, ein Volksgericht, zu schaffen, richtiger gesagt, ein sowjetisches Gericht, auf gebaut auf dem Prinzip der Beteiligung der Werktätigen und ausgebeuteten Klassen — und nur dieser Klassen — an der Verwaltung des Staates.“⁴⁸

schreibt Lenin. Die Gerichtstätigkeit wurde als sich herausbildende staatliche Tätigkeit unmittelbar von den revolutionären Kräften getragen. Sowohl die Richter als auch die Ankläger und Verteidiger waren Vertreter des werktätigen Volkes, die unmittelbar aus dem revolutionären Klassenkampf kamen und auch durch ihre Gerichtstätigkeit die Ziele der Revolution verwirklichten. Besondere staatliche Anklageorgane oder Vertreter der Verteidigung gab es in diesem Stadium der Entwicklung noch nicht. Unter Ziff. 3 des Dekrets über das Gericht vom 22. November 1917 heißt es:

„In der Rolle als Ankläger und Verteidiger ... sind alle unbescholtenen Bürger beiderlei Geschlechts, die die Bürgerrechte besitzen, zugelassen.“⁴⁹

Jeder der im Gerichtssaal Anwesenden konnte als Verteidiger oder

47. Vgl. S. I. Uschakow, „Die Schaffung der ersten Volksgerichte in Petrograd“, Sowjetstaat und Sowjetrecht, 1957, Nr. 1, S. 3 (russ.).

48. W. I. Lenin, Werke, Bd. 27, Berlin 1960, S. 207.

49. Dekrete der Sowjetmacht, Bd. I, Moskau 1957, S. 125 (russ.).